

Krippen und Tagespflegestellen

Bedarfsfeststellung und Auswirkungen auf die Praxis

Übersicht

1. Gesetzliche Grundlagen

- a) allgemein
- b) Auswirkung und Bedeutung durch TAG, KICK, BayKiBiG

2. Bedarfsfeststellung, Bedarfsplan

- a) Kombinierte Jugendhilfeplanung 2001
- b) Entwicklung des Platzangebots für unter Dreijährige
- c) Bedarfsfeststellung
- d) Stufenplan

3. Auswirkungen auf die Praxis

- a) Beratungsangebot
- b) Fachliche Kapazitäten
- c) Qualifizierungs- und Fortbildungsangebot
- d) Aufbau einer Tagespflegestruktur
- e) Ersatzbetreuung
- f) Unangemeldete Kontrollen
- g) Tagespflegeentgelt und Kostenbeteiligung
- h) Abrechnung der Fördergelder

4. Finanzielle Auswirkungen

5. Zusammenfassung

1. Gesetzliche Grundlagen

a)
Drei Gesetze haben in 2005 wesentliche Neuerungen im Bereich Krippen und Tagespflege als **Pflichtaufgabe** der Kommunen gebracht.

So trat bereits zum 01.01.2005 das *Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)* in Kraft, zum 01.08.2005 das *Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG)* und zum 01.10.2005 das *Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK)*.

b)
Auswirkung bzw. Bedeutung durch TAG:

Ziel des Gesetzes ist es, das Angebot an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren und Kindergartenkinder zu verbessern und bedarfsgerecht anzupassen.

Neu ist die detaillierte Regelung der Tagespflege und deren Gleichwertigkeit zur Krippe. Außerdem die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, geeignete Plätze sowohl in einer Tageseinrichtung (Krippe) als auch in der Tagespflege vorzuhalten, wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen teilnehmen.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nunmehr zuständig, geeignete Tagespflegepersonen zu vermitteln und ihnen fachliche Beratung, Begleitung und fachliche Qualifizierung zukommen zu lassen. Geregelt ist auch die laufende Geldleistung für die Förderung von Kindern in Tagespflege. Diese umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand, einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Auswirkungen bzw. Bedeutung durch KICK:

Die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur **Zusammenarbeit** ihrer Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten wurde erweitert und präzisiert auf Tagespflegepersonen, Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen sowie Schulen.

Aufgenommen wurde auch die Verpflichtung der Jugendämter (oder der von ihnen beauftragten Stellen), Eltern oder Elternteile, die Leistungen in Form von Besuch eines Kindergartens, einer Krippe, einer Kindertagespflege und eines Hortes in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtung zu **informieren** und sie bei der Auswahl zu beraten.

Neu ist auch, dass diejenige Person, welche Kinder bei sich oder in anderen Räumen (jedoch nicht im Elternhaus) während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer **Erlaubnis** bedarf. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Deshalb muss die Person auch über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat. Die Erlaubnis befugt dann zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern und sie ist auf fünf Jahre befristet.

Von einer Großtagespflege wird gesprochen, wenn mehr als fünf Kinder durch zwei Tagespflegepersonen betreut werden. Ab dem 9. zu betreuenden Kind muss jedoch eine Person davon als Fachkraft qualifiziert sein (mindestens Erzieherin).

Ab dem 11. zu betreuenden Kind ist es keine Großtagespflege mehr, weshalb dann statt der Pflegeerlaubnis eine Betriebserlaubnis (für Krippe) erforderlich ist.

Erweitert wurde auch die **statistische Pflicht**. So sind laufende Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen, Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege und Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren für die Dauer des Übergangszeitraums nach § 24a SGB VIII (bis 2010) durchzuführen.

Auswirkungen bzw. Bedeutung durch BayKiBiG

Auch der Bayerische Gesetzgeber hat die Tagespflege als eigenständige Form zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in das BayKiBiG aufgenommen und die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in Kindertagesstätten **und in Tagespflege** rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Die Bedeutung der Tagespflege kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass die Gemeinde für die Kinder in Tagespflege eine staatliche Förderung mit dem Gewichtungsfaktor 1,3 erhält. Hieraus muss die Tagespflegeperson neben dem Tagespflegeentgelt nach dem SGB VIII als zusätzliche Leistung einen Qualifizierungszuschlag, einen Beitrag zur Altersvorsorge, zur Unfallversicherung und –soweit erforderlich- zur Krankenversicherung erhalten. Die Kinder selbst, sind in Tagespflege gesetzlich unfallversichert.

Der Qualifizierungszuschlag ist abhängig von der erfolgreichen Teilnahme (Teilnahmebestätigung bei Absolvierung von z.B. 90% der geforderten Stundenzahl) der Tagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 100 Stunden und der Bereitschaft, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich teilzunehmen und auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen. (Für die Übergangszeit bis 31.08.2008 sind auch 60 Stunden als Fördervoraussetzung ausreichend.)

Überdies ist bei Ausfall der Tagespflegeperson die Ersatzbetreuung sicher zu stellen.

2. Bedarfsfeststellung, Bedarfsplan

a)
Kombinierte Jugendhilfeplanung 2001

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 07.12.2001 und des Stadtrats vom 19.12.2001 wurde dem von der Verwaltung vorgelegten Grundlagenplan zur kombinierten Jugendhilfeplanung zugestimmt.

Bezogen auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren, wurden „ausreichende Krippenplätze“ als Rahmenziel genannt und der Bezirks- bzw. stadtübergreifende Bedarf hierfür mit 3,5 % aller unter Dreijährigen angegeben. Der Bedarf bei 3,5 % waren szt. 122 Plätze. Vorhanden waren 20 Plätze (Haus für Mutter und Kind).

b)
Entwicklung des Platzangebots für unter Dreijährige

Das Platzangebot im **Krippenbereich** sieht aktuell so aus:

Einrichtung/Träger	Plätze
Haus für Mutter und Kind Frühlingstr. 18	20
Kindertagesstätte Grete Schickedanz Flößbastr. 10	12
Städt. Kindertageseinrichtung Geißbäckerstr. 61	12
Krippenplätze gesamt:	44

Zu berücksichtigen ist aber auch, dass in den **Kindergärten** und den **Netzen für Kinder** unter Dreijährige (mit dem Schwerpunkt von 2 bis 3 Jahren) bereits wie folgt betreut werden (Stand 31.12.2004):

Jahr	Anzahl der unter Dreijähr.	Betreute unter Dreijähr. gesamt	Davon in Kinderkrippen	Netzen für Kinder	Kinder- gärten	Gesamt- betreuungs grad
2004	3150	155	32 aktuell 44 (siehe obige Tabelle)	24	99 aktuell 87 infolge Umwandlung in Krippenplätze	4,92

Das 2001 anvisierte und beschlossene Ziel, ein Betreuungsangebot für 3,5 % bzw. 122 Plätze für alle unter Dreijährigen zu schaffen, ist somit nicht nur erreicht, sondern sogar um 33 Plätze überschritten. Erreicht wurde dieses Ziel aber letztlich vor allem

dadurch, dass sowohl bei den Netzen für Kinder, als auch in den Kindergärten die Anzahl der Betreuung der unter Dreijährigen deutlich zugenommen hat. Nachfolgende Tabelle macht dies deutlich:

Jahr	Anzahl der unter Dreijährigen	Betreute unter Dreijährige gesamt	Davon in Kinderkrippen	Netzen für Kinder	Kindergärten
2001	3322	50	20	12	18
2002	3278	73	32	15	26
2003	3135	65	32	2	31
2004	3150	155	32	24	99

Nachdem aber auch die Stellung der Kindertagespflege durch die gesetzlichen Änderungen im System der Tagesbetreuung für Kinder deutlich aufgewertet wurde (§§ 22, 22a und insbesondere § 24 SGB VIII), ist sie somit neben der Tageseinrichtung für Kinder von 0 – 3 Jahren (Krippe) als auch für Kinder im schulpflichtigen Alter (Hort) gleichwertig.

Das bedeutet, dass neben dem Ausbau der Krippenplätze auch die **Tagespflege** nicht nur als gleichwertiges, sondern auch qualifiziertes Angebot auszubauen ist.

Geht man von den derzeit dem Jugendamt bekannten und damit gemeldeten und überprüften **20 Tagespflegestellen** (mit einem Angebot von 54 Plätzen) aus, sieht die Betreuung durch diese wie folgt aus:

Altersgruppe der Kinder	Anzahl der betreuten Kinder	
	Stand Dezember 2005	Stand Januar 2006
0 – 3 Jahre	33	33
3 – 6 Jahre	2	0
6 – 11 Jahre	1	0

Es ist ersichtlich, dass bei den Tagespflegeplätzen der Betreuungsschwerpunkt bei den unter Dreijährigen liegt. Die Altersgruppe der 3-6 und 6-11jährigen kann deshalb bei der Bedarfsplanung vernachlässigt werden.

Hinweis: Die 54 Plätze in der Tagespflege stehen nicht generell täglich zur Verfügung. Zum Teil nur an bestimmten Tagen und/oder Vormittags/Nachmittags

Daneben haben wir aber noch die „selbst beschafften“ Tagespflegestellen, die jedoch im Zusammenhang mit der Bedarfsfeststellung ebenfalls unberücksichtigt bleiben können.

Bei der Frage, welche Anteile der Krippe und der Tagespflege zugrunde zu legen sind, kann auf einen Artikel von Frau Christel Humme, MdB (Heft „Unsere Jugend“ 10/2005) zurück gegriffen werden. Danach wird die Erwartung des Bundes zum bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung bei den Tagespflegepersonen mit rund **30 %-Anteil** der neu entstehenden Plätze für die unter Dreijährigen zum Ausdruck gebracht.

Geht man also von einem Verhältnis 70 % Krippe (einschließlich der Plätze für unter Dreijährige in Kindergärten und Netzen für Kinder) und 30 % Tagespflege aus, stellt sich das Betreuungsangebot in der Stadt wie folgt dar:

Versorgungsquote 3,5 %			
	Erforderliche Plätze	Davon Anteil Krippe 70 %	Anteil Tagespflege 30 %
	122	85	37
	Tatsächlich vorhandene Plätze	Davon Krippe, Netz für Kinder und Kindergarten	Tagespflege
	213	155	58
Überhang:	+ 91	+ 70	+21

Bei einer Versorgungsquote von 7,0 %, die seitens des Jugendamts als Verwaltungsvorschlag anvisiert war (Bericht im AJJ am 09.12.2005, TOP 4), ergibt sich folgendes Bild:

Versorgungsquote 7,0 %			
	Erforderliche Plätze	Davon Anteil Krippe 70 %	Anteil Tagesspflege 30 %
	221	155	66
	Tatsächlich Vorhandene Plätze	Davon Krippe, Netz für Kinder und Kindergarten	Tagespflege
	213	155	58
Fehlbedarf:	-8	0	-8

Die Betreuung der unter Dreijährigen ist deshalb bereits heute bei einem Versorgungsgrad von 7,0 % gesichert.

Wie aber die stetig wachsende Anfrage nach Krippenplätzen zeigt, bedarf es einer deutlich höheren und damit **neuen Festlegung der Bedarfsgröße**. Vor allem auch, weil dadurch die Kinder unter zwei Jahren betreut werden können. Deshalb ist das Jugendamt mit folgenden in Frage kommenden Trägern in Verhandlung:

Einrichtung/Träger	Plätze
Kinderarche gGmbH Theresienstr. 17	20 geplant in der Nürnberger Str.
Humanistischer Verband Deutschlands Karl-Bröger-Str.13, 90459 Nürnberg	20 geplant in der Dr. Meyer-Spreckels-Str.
Kirchenstiftung Herz-Jesu Mannhof Mannhofer Str. 32a	12
Ev.-luth.Kirchengemeinde Maria-Magdalena, Kindergarten Gerhart-Hauptmann-Str.21	12
Städt. Kindergarten Flughafenbande Flugplatzstr. 101	12 geplant ist Umwandlung einer Gruppe
Neue Plätze gesamt:	76

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Internationale Bund in den Städten Nürnberg, Erlangen und Fürth eine Einrichtung zur Kinderbetreuung für Kinder im Alter zwischen 0 und 14 Jahren plant. Das Konzept beinhaltet eine geschlossene und eine offene Kinderkrippe sowie eine flexible Kurzzeitbetreuung der Null bis Dreijährigen.

Bei einem Angebot von 221 Plätzen, die der Versorgungsquote von 7 % entsprechen, wären demnach für die Tagespflege 66 Plätze vorzuhalten. Die Quote für die Betreuungsalternative Tagespflege wäre somit unter der Voraussetzung, dass alle vorgenannten 20 Tagespflegepersonen auch die umfangreiche Qualifizierung in Kauf nehmen und damit in die Bedarfsplanung aufgenommen werden können, so gut wie erreicht.

b)
Bedarfsfeststellung

In der Stellungnahme der Bundesregierung zum 12. Kinder- und Jugendbericht wird betont, dass man in der Familienpolitik einen Paradigmenwechsel eingeleitet hat, der mit dem Konzept „nachhaltige Familienpolitik“ Ausdruck findet. Die Indikatoren für Nachhaltigkeit sind dabei Geburtenrate, Vereinbarkeit, Armutsrisiko, Bildungsniveau und Erziehungskompetenz. Ziel ist, Deutschland bis zum Jahr 2010 zu einem der kinder- und familienfreundlichsten Länder Europas zu machen.

Der Freistaat Bayern selbst brachte mit dem am 06.11.2001 beschlossenen „Gesamtkonzept zur kind- und familiengerechten Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen“, den bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung, auch für den Bereich der unter 3jährigen, auf den Weg. Mit der damit erfolgten staatlichen Förderung konnte das Angebot an Krippenplätzen erhöht werden, so dass, zusammen mit Plätzen in anderen Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Netze für Kinder) und der Tagespflege, die bayerische Versorgungsquote im Jahr 2004 bei 4,8 % lag.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sieht eine **Versorgungsquote mit 10,5 %** der unter Dreijährigen bis 2010 als erstrebenswert an; 2007 sollten es 5,7% und **2008 bereits 7,0%** sein.

Nachdem wie bereits erwähnt eine Versorgungsquote von 7,0 % als Verwaltungsvorschlag anvisiert war und durch die aktuelle Überprüfung des Platzangebots für die unter Dreijährigen als bereits erreicht festzustellen ist, kann und sollte sich dem vom Ministerium empfohlenen Versorgungsgrad deutlich angenähert werden und deshalb das neue Versorgungsziel der Stadt Fürth **10 %** sein. Und zwar für Krippen und Tagespflege insgesamt.

Zum Vergleich:

Stadt Nürnberg strebt bei den Krippenplätzen 7 % (hat derzeit 3,5 % reine Krippenplätze) und bei der Tagespflege 5 % an; das Versorgungsziel soll damit zwischen 11 und 12 % sein.

Stadt Erlangen hat bei den Krippen bereits 8 % und bei der Tagespflege 4,5 %; insgesamt 12,5 %. Angestrebtes Ziel sind insgesamt 25 % für Krippe und Tagespflege

c)
Stufenplan

Ausgehend von einer Versorgungsquote mit 10 % und 3150 unter dreijähriger Kinder zum Stand 31.12.2004, wären **315 Plätze** insgesamt zu schaffen. Bei einem Anteil von 30 % durch Tagespflege, stellt sich dies wie folgt dar:

Versorgungsquote 10 %			
	Erforderliche Plätze	Davon Anteil Krippe 70 %	Anteil Tagespflege 30 %
	315	221	94
	Tatsächlich vorhandene Plätze	Davon Krippe, Netz für Kinder und Kindergarten	Tagespflege
	213	155	54
Fehlbedarf:	- 102	- 66	- 40

Vorrangiges Ziel ist deshalb zunächst, die in Planung befindlichen (76) Krippenplätze zu schaffen.

Dann fehlen, bezogen auf die Quote von 10 % und fehlenden 102 Plätzen, immer noch 26 Plätze für Kinder von 0 – 3 Jahren, die, das wird unterstellt, durch ein Mehr an Tagespflegestellen ausgleichbar erscheinen.

Aufgrund der Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderangebots (§ 24a SGB VIII i.d.F. von TAG und KICK), kann durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschlossen werden, dass die Verpflichtung für das bedarfsgerechte Angebot zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 01.10.2010 erfüllt wird. In diesem Fall ist die Stadt Fürth als örtlicher Träger zu jährlichen Ausbaustufen verpflichtet und muß jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Bedarf ermitteln und den erreichten Ausbaustand feststellen.

Eine Überprüfung soll deshalb Anfang 2007 erfolgen.

Hinweis: In der Koalitionsvereinbarung der derzeitigen Bundesregierung ist festgelegt: Sollte eine im Jahr 2008 auf der Grundlage der Berichte nach § 24a Abs.3 SGB VIII zu erstellende Prognose des Ausbaustandes im Jahr 2010 feststellen, dass mehr als 10% der Kommunen das in § 24 Abs.2 bis 6 SGB VIII geforderte Angebot zum 01. Oktober 2010 nicht gewährleisten können, ist der Rechtsanspruch des § 24 Abs.1 SGB VIII auf alle Kinder ab dem 2. Lebensjahr auszuweiten.

3. **Auswirkungen auf die Praxis**

Für das Jugendamt bedeutet dies, dass
das Beratungsangebot verpflichtend auszubauen ist,
es der Erweiterung fachlicher Kapazitäten für die Erteilung zusätzlicher
Pflegerlaubnisse bereits ab dem ersten Kind bedarf (bisher erst ab dem
vierten Kind),
in diesem Zusammenhang zusätzliche Hausbesuche durchzuführen sind,
ein Qualifizierungs- und Fortbildungsangebot zu organisieren und anzubieten
ist,
eine Tagespflegestruktur aufzubauen ist,
für eine Ersatzbetreuung zu sorgen ist,
unangemeldete Kontrollen vorzunehmen sind,
an alle vermittelten Tagespflegepersonen ein abgestuftes Tagespflegeentgelt
auszuzahlen ist und die Refinanzierung über die Eltern durch die
Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII zu erfolgen hat,
und es einer Verwaltung für die Abrechnung der Fördergelder bedarf.

a) Beratungsangebot

Gemäß § 24 Abs.4 SGB VIII sind die Jugendämter verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen in Form von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtung zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.

Des weiteren haben gem. § 23 Abs.4 SGB VIII Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

b) Fachliche Kapazitäten

Um die geforderte Erlaubnis zur Tagepflege zu bekommen, muss die betreffende Person hinsichtlich Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen überprüft werden.

Zu überprüfen ist auch die Geeignetheit der Räume, in denen die Betreuung stattfindet.

c) Qualifizierungs- und Fortbildungsangebot

Da nunmehr jede Tagespflegeperson (gemäß der Legaldefinition des § 43 SGB VIII) einer Erlaubnis bedarf, erfordert diese wie bereits erwähnt, den Nachweis vertiefter Kenntnisse. Und nur zu solchen Tagespflegepersonen kann deshalb ein Kind durch das Jugendamt vermittelt werden.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe kann den Stundenumfang für eine derartige Qualifikation eigenständig festlegen und in der Pflegeerlaubnis als Bedingung fest schreiben. Eine Qualifizierung im Umfang von 25 Stunden wird als ausreichend angesehen und deshalb empfohlen.

Die Pflegeerlaubnis mit dem vorgenannten Qualifizierungsumfang von 25 Std. (einfache Qualifizierung) hat aber nicht automatisch die staatliche Förderung zur Folge. Diese tritt erst dann ein, wenn eine „besondere Qualifikation“ erfolgt, wie sie nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG verlangt wird (60 bzw. 100 Stunden und jährl. Fortbildung) und nur diese Tagespflegepersonen können in die Bedarfsplanung aufgenommen werden. Die besondere Qualifikation hat sich nach dem Qualifizierungskonzept für Tagesbetreuungspersonen des Bayerischen Landesjugendamts zu richten.

In beiden Fällen (einfache Qualifizierung mit 25 Stunden und der besonderen Qualifizierung mit 60 bzw. 100 Stunden plus jährliche Fortbildung) kann das Jugendamt selbst die Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen durchführen. Hierfür bestehen allerdings keine personellen und finanziellen Ressourcen. Im übrigen stünde es dem Jugendamt auch frei, die Tagespflegeperson(en) anzustellen oder diese selbständig sein zu lassen.

Für die besondere Qualifizierung wurden deshalb zwei Angebote eingeholt. Zum einen vom **Familienbüro** des Pflege-, Adoptiveltern und Tagesmütter e.V. und zum anderen von der **gfi gGmbH** (Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration). Beide Angebote orientieren sich an den fachlichen Vorgaben des Landesjugendamtes und beinhalten auch die Organisation/Koordinierung der Tagespflege.

Beiden Anbietern wurden die gleichen Angaben über die Anzahl der Tagespflegestellen und der betreuten Kinder gemacht. Die Angebote im einzelnen:

	Familienbüro	Gfi
Einmalig für Infrastruktur	3.400 €	0,00 €
Für Qualifizierungsmaßnahme (Grund- und Aufbaukurs mit 60 Stunden bei 20 Tagespflegepersonen)	4.000,00 €	5.544,00 €
Für jährliche Fortbildung (15 Stunden bei 20 Tagespflegepersonen)	1.000,00 €	1.320,00 €
Organisation und Koordinierung a) Personalkosten b) Sachkosten	54.000,00 € (mit 35 Tagespflegepersonen und 94 Kindern kalkuliert) 8.200,00 €	63.894,00 € (mit 10 Tagespflegepersonen und 30 Kindern kalkuliert) 11.800,00 €

Hierzu ist anzumerken, dass sowohl das Familienbüro, als auch Gfi bei den Kosten für Organisation und Koordinierung nicht exakt kalkulieren konnten. Von der Erfahrung des Familienbüros her, kann man jedoch eher eine gewisse Genauigkeit annehmen, während der Arbeitsbereich Tagespflege für Gfi Neuland ist.

Bewertung:

Veränderungen bei der Kalkulation sind beim Familienbüro und bei Gfi vorstellbar, jedoch nicht in solch einem großen Rahmen beim Gfi-Angebot, das im Verhältnis zum Familienbüro das dreifache ausmacht.

Wesentlicher Vorteil einer Übertragung der Aufgaben an das Familienbüro wäre die kostenmindernde Nutzung deren vorhandener Struktur bei der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Fürth.

Dies gilt auch im Hinblick auf weitere Anbieter, die sich auf diesem Gebiet in Bayern etablieren wollen, jedoch auf dem Gebiet der Tagespflege keine Erfahrung haben.

d) Aufbau einer Tagespflegestruktur

Wie bereits erwähnt, hat die Tagespflege einen vollkommen neuen Stellenwert erhalten. Der Bayerische Gesetzgeber trägt dem dadurch Rechnung, dass er für den Ausbau einer Tagespflegestruktur einen einmaligen Pauschalbetrag gewährt. Dieser Betrag wird in Richtlinien festgelegt und ist noch nicht bekannt.

Während die Qualifizierung und Fortbildung der Tagespflegepersonen an einen Verein (Familienbüro oder Gfi; siehe oben) vergeben werden kann, bleiben nicht delegierbare Aufgaben beim Jugendamt und auch nach wie vor die Gesamtverantwortung.

Nicht delegierbar ist:

die Beratungspflicht gegenüber den Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs.4 Satz 3 SGB VIII
die Tagespflegeerlaubnis (§ 42 SGB VIII); hierzu erforderlich Führungszeugnis
die Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Abs.1 und 2 SGB VIII)
die Förderabrechnung nach dem BayKiBiG und der AVBayKiBiG mit der dazu gehörigen Statistik.

Für diese Aufgaben wird ein Fachbedarf von mindestens einer halben Stelle gesehen. So hat denn auch bereits das Stadtjugendamt Ingolstadt eine 0,5 Soz.Päd.-Stelle angefordert und das Stadtjugendamt Regensburg hat für den Haushalt 2006 bereits eine 0,75 Stelle bekommen.

Die Finanzstruktur und Finanzierbarkeit wird unter Punkt 4 dargestellt.

e) Ersatzbetreuung

Es ist verpflichtend für das Jugendamt, für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen (§ 23 Abs.4 Satz 2 SGB VIII).

Zu den Ausfallzeiten zählen nicht nur Krankheitstage, sondern auch Urlaubstage und evtl. sonstige Ausfalltage.

Bislang mussten sich Eltern oder alleinerziehende Mütter beim Ausfall der Tagespflegeperson selbständig um eine Ersatzbetreuung kümmern.

f) Unangemeldete Kontrollen

Die unangemeldeten Kontrollen dienen dazu,

Fälle von Kindeswohlgefährdungen durch die Tagespflegeperson möglichst auszuschließen

und sind

Fördervoraussetzung für die Inanspruchnahme staatl. Mittel.

g) Tagespflegeentgelt und Kostenbeteiligung

Altes Recht bestimmte, dass die Eltern und das Kind zu den Kosten der Leistungen zur Förderung in Tagespflege herangezogen wurden. Die Tagespflege war als sog. „ergänzende Hilfe“ ausgelegt. Somit konnte der zu zahlende Aufwändungsersatz an die Tagespflegeperson um den ermittelten und festgesetzten Kostenbeitrag reduziert und die Eltern zur direkten Zahlung an die Tagespflegeperson verwiesen werden.

Das neue Recht kennt die sog. ergänzende Hilfe nicht mehr. Nunmehr ist, wie z.B. beim Besuch eines städt. Kindergartens oder Hortes, die Tagesbetreuung vollständig zu finanzieren und anschließend ist ein pauschaler Kostenbeitrag als Elternbeitrag festzusetzen und durch Bescheid von den Eltern oder dem Elternteil zu fordern, bis hin zur evtl. Stundung oder Vollstreckung.

h) Abrechnung der Fördergelder

Der bayerische Gesetzgeber hat durch BayKiBiG und AVBayKiBiG die Möglichkeit einer staatlichen Förderung für die Tagespflege geschaffen. Diese kann nur bei bedarfsnotwendig anerkannten und deshalb besonders qualifizierten Tagespflegeplätzen erfolgen.

Auch dies ist neu und zusätzlich und erfordert über die Geltendmachung und Abrechnung des Förderbeitrags hinaus einen erhöhten Aufwand auch hinsichtlich des Qualifikationszuschlags und anderer Anspruchsleistungen (z.B. Alterssicherung)

4. Finanzielle Auswirkungen

Ausgabenseite

Ausgehend von den derzeit vorhandenen Tagespflegestellen (20), ergeben sich folgende Zusatzkosten:

Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahme Kalkulation des Familienbüros	62.600 € jährlich
Qualifizierungszuschlag Beträgt 20% aus dem vollen Tagespflegesatz (derzeit 317,00 € mtl.)	15.216 € jährlich
Alterssicherung Hälfte des gesetzl. Rentenmindestbeitrags (derzeit bei 78 €)	9.360 € jährlich
Gesamt:	87.176 € jährlich

Für die Infrastruktur des Jugendamts:

Personalkosten 0,5 Soz.Päd.-Stelle	15.000 € jährlich
Personalkosten für Mehrbedarf bei Kindertagesstätten infolge zusätzlicher Abrechnung der staatl. Förderung; Geschätzt 0,2 Stellenanteil aus EGr. 9	6.000 € jährlich
Arbeitsplatz- und Sachkosten	4.000 € jährlich
Gesamt:	25.000 € jährlich

Insgesamt belaufen sich die Ausgaben auf voraussichtlich **112.176 € jährlich**.

Einnahmenseite

Bei den Einnahmen wird unterstellt, dass die derzeit vorhandenen Plätze für Kinder in Tagespflege durchgehend mindestens 4 Stunden tägl. belegt sind.

Dies setzt voraus, dass die im Rahmen der vorerwähnten Bedarfsplanung genannten Tagespflegepersonen auch die „besondere“ Qualifizierung haben; die Kosten hierfür sind in der oben dargestellten Ausgabenseite enthalten.

(Aber auch ohne die besondere Qualifizierung entstehen für jede Tagespflegeperson Kosten für die sog. einfache Qualifizierung; Mindestumfang 25 Stunden).

Anzahl der Kinder	Basisbetrag Bei 4 Std. tgl. und Faktor 1,3	Gesamt- einnahme
54	999,32 € jährlich	53.963 € jährlich

Mit den Einnahmen wären abgedeckt die Kosten für den Qualifizierungszuschlag mit 15.216 €, der Alterssicherungsbeitrag an die Tagespflegepersonen mit 9.360 €, sowie der Personal- und Sachaufwand des Jugendamts mit 25.000 €; insg. 49.576 €

Für die Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen mit 62.600 € verbleiben damit nur **4.387 €** zur Finanzierung. Die ungedeckten Kosten sind **rd. 58.210 €**.

Es besteht allerdings noch die Möglichkeit, für die Qualifizierungskurse einen Teilnahmebeitrag zu erheben (z.B. 25,00 € für die Qualifizierung mit 25 Std. und 50,00 € für die besondere Qualifizierung mit 60 Std. bzw. ab dem 01.09.2008 mit 100 Std. zu je 45 Minuten). Bei rd. 20 besonders qualifizierten Tagespflegepersonen sind das jedoch lediglich 1.000 €.

Bezüglich der ungedeckten Kosten: Der Bund als Gesetzgeber für die Anforderungen an die Tagespflege geht davon aus, dass durch die Arbeitsmarktreform Hartz IV die Kommunen entsprechende Einsparungen haben. Das Konnexitätsprinzip hat für den Bund keine Gültigkeit.

Doch wenn auch der Ausbau der **Tagespflege** Mehrkosten verursacht, bleibt unter dem Strich dies für die Stadt **günstiger**, als die 10%ige Bedarfsdeckung allein durch Krippenplätze!

Dazu folgender Kostenvergleich:

Basis: 35 Tagespflegepersonen und 94 Kinder (siehe Stufenplan S. 8)
Tägliche Buchungs(Aufenthalts-)zeit 6 Stunden

	Kinderkrippe	Tagespflege
Förderbetrag (Aufwendungen nach dem BayKiBiG)	216.764,00 €	
Zahlung des Pflegegelds einschl. Qualifizierungszuschlag 20% und Alterssicherung		358.704,00 €
Strukturkosten		
Vergabe an Familienbüro	0,00	62.600,00 €
Kosten Jugendamt	6.000,00 €	25.000,00 €
1.Zwischensumme:	222.764,00 €	446.304,00 €
Refinanzierung durch Staat:	0,00 €	- 140.906,00 €
2.Zwischensumme:	222.764,00 €	305.398,00 €
Kostenübernahme durch Jugendamt nach § 90 SGB VIII	77.090,00 €	0,00 €
3. Zwischensumme:	299.854,00 €	305.398,00 €
Refinanzierung durch Kostenbeteiligung der Eltern	0,00 €	- 239.700,00 €
Endsumme:	299.854,00 € Städt. Kosten bei 94 Krippenplätzen	65.698,00 € Städt. Kosten bei 94 Tagespflegestellen

5. Zusammenfassung

- 1) Für Krippen- und Tagespflegeplätze soll bis 2008 eine Versorgungsquote von insgesamt 10 % erreicht werden.
- 2) Die Trägerschaft für Krippen soll vorrangig an traditionelle bzw. in der Stadt Fürth bereits präsenste Träger von Kindertagesstätten vergeben werden.
- 3) Ziel soll sein, dass Räumlichkeiten und Personal der bestehenden Kindergärten beim Aufbau einer Krippenstruktur genutzt werden.
- 4) Das Verhältnis der bedarfsnotwendigen Krippen- und Tagespflegeplätzen soll 70 zu 30 % betragen.
- 5) Die für die Erlaubnis zur Tagespflege notwendige Qualifikation soll 25 Stunden umfassen. Ein entsprechendes Angebot ist hierfür zu machen.
- 6) Um für die bedarfsnotwendig festgelegten Tagespflegeplätze den staatlichen Zuschuss zu bekommen, sind Maßnahmen zur Qualifizierung und Fortbildung der Tagespflegepersonen zu treffen.
- 7) Eine Tagespflegestruktur ist neben der Krippenstruktur in sächlicher und personeller Hinsicht aufzubauen und betrifft u.a. den personellen Bedarf für Qualifizierung, Fortbildung, Eignungsüberprüfung, Abrechnung von Fördergeldern im JgA.
- 8) Die für die Pflegeerlaubnis erforderlichen Führungszeugnisse sollten vom JgA als Serviceleistung der Stadt angefordert werden, weil dann gebührenfrei und extra Wege entfallen.

Fürth, Februar 2006

Verfasser: Josef Lassner, JgA

